



Satzung der „Sportschützen von 1980“

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch v. 1846 e.V.

1. Die Sportschützengruppe ist eine Gruppe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch mit ihrer Satzung.
2. Die Sportschützen sind eine sportliche Gemeinschaft, in der jedes Mitglied das Sportschießen ausübt.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Sportschützen ist
 - a. die Mitgliedschaft in der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch
 - b. Aktives Interesse am sportlichen Schießen durch regelmäßiges Erscheinen an den Trainingstagen und die Bereitschaft an der Teilnahme der Rundenwettkämpfe
4. Anträge zur Aufnahme sind mündlich an den Vorsitzenden, Kassierer oder Schriftführer der Sportschützen zu stellen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeiten bei den Veranstaltungen und Schießen, sowie der Reinigung des Schießstandes zu beteiligen.
6. Inaktive Mitglieder können nicht aufgenommen werden, da es eine sportlich aktive Gruppe ist.
7. Aktive Mitglieder, die durch Alter oder Krankheit inaktiv werden, bleiben Mitglieder.
8. Über jeden Aufnahmeantrag wird in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung der Sportschützengruppe entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
9. Das Training ist auf Dienstag und Freitag festgelegt, kann aber jederzeit von der Versammlung geändert werden.
10. Der Vorstand der Sportschützen besteht aus dem Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Neuwahlen sind alle 2 Jahre. Die Jahreshauptversammlung findet vor den Rundenwettkämpfen statt. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.
11. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Organisation aller Veranstaltungen und Versammlungen der Sportschützen. Für die Oberaufsicht und Durchführung des Schießbetriebes sind die Schießmeister der Bruderschaft Glesch verantwortlich.
12. Die Mannschaftsaufstellungen werden nach den Ergebnissen eines Vorbereitungsschießens ermittelt. Jede Mannschaft wählt ihren Mannschaftsführer.
13. Der mtl. Beitrag wird von der Versammlung festgelegt _ wenn nötig geändert. Der Beitrag wird auf der ersten Versammlung des Jahres kassiert.

14. Bei Schießveranstaltungen hat jeder den Anweisungen der Schießmeister bzw. Schießleiter Folge zu leisten.

15. Alle Mitglieder der Bruderschaft Glesch haben ein Recht auf das Schießen im Sinne der Sportordnung der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften; jedoch nur an den festgelegten Trainingstagen.

16. An der Vereinsmeisterschaft können alle Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch teilnehmen.

17. Bei öffentlichen Schießwettbewerben wird nur mit den Vereinsgewehren geschossen.

18. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch Austritt aus der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch

b. bei ständiger Abwesenheit bei den Tätigkeiten der Sportschützen.

19. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen beschlossen werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.

20. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen entschieden werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.

Glesch, den 06.07.1988